

Aktenzeichen: 4 AZN 186/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 17. April 1984
- 4 AZN 186/84 -

I. Arbeitsgericht Berlin Urteil vom 20. September 1983
- 17 Ca 160/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin Urteil vom 31. Januar 1984
- 3 Sa 116/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 186/84

3 Sa 116/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. April
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Berlin vom 31. Januar 1984
- 3 Sa 116/83 - wird auf Kosten des Klägers



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist bei dem beklagten Land seit 1. September 1972 als Mitarbeiter im "Ausschuß integrierte Datenverarbeitung A-IDV" beschäftigt. Die Parteien haben die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) auf das Arbeitsverhältnis einzelvertraglich vereinbart. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. III BAT. Mit der Klage hat er die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, ihn ab 1. Mai 1982 nach VergGr. II a BAT zu vergüten. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Revision hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Kläger die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen Divergenz. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Beschwerde.

Die fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form begründet wurde. Zur ordnungsgemäßen Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz gehört, daß der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diese Vor-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aussetzungen sind hier nicht erfüllt. Denn das anzufechtende Urteil beruht nicht auf dem vom Kläger behaupteten abweichenden Rechtssatz. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht die Klage mit einer weiteren Begründung abgewiesen, hinsichtlich derer der Kläger keine Divergenz behauptet hat. Enthält aber das anzufechtende Urteil eine doppelte Begründung und weicht nur eine seiner Begründungen von einer divergenzfähigen Entscheidung ab, so reicht dies zur schlüssigen Darlegung einer Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG nicht aus (BAG Beschluß vom 9. Dezember 1980 - 7 AZN 374/80 -, AP Nr. 3 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

Der Kläger führt aus, das Landesarbeitsgericht habe den Rechtssatz aufgestellt, daß der Gleichbehandlungsgrundsatz grundsätzlich eine Höhergruppierung nicht begründen könne. Damit weiche das Landesarbeitsgericht von Senatsentscheidungen vom 6. Dezember 1978 - 4 AZR 321/77 - (AP Nr. 11 zu §§ 22, 23 BAT 1975), vom 31. Januar 1979 - 4 AZR 372/77 - (AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975) und vom 31. März 1982 - 4 AZR 1099/79 - (AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975) ab. In diesen Entscheidungen habe der Senat den Rechtssatz aufgestellt, daß der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz für die Höhergruppierung eines Arbeitnehmers dann in Betracht komme, wenn von dem Arbeitgeber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt werden und deswegen eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt.

Es kann offenbleiben, ob der von dem Kläger dargelegte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechtssatz des anzufechtenden Urteils von den angezogenen Senatsentscheidungen abweicht, woran deshalb Zweifel bestehen, weil das Landesarbeitsgericht ausdrücklich auf die Senatsentscheidung in AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975 Bezug nimmt. Jedenfalls beruht das anzufechtende Urteil nicht auf dem vom Landesarbeitsgericht aufgestellten Rechtssatz. Das Landesarbeitsgericht führt nämlich in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung weiter aus, daß eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nur in Betracht komme, wenn von einem Arbeitgeber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt werden und deswegen eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliege, und verneint diese Voraussetzungen, weil diese nach dem eigenen Vortrag des Klägers und dem unstreitigen Sachverhalt nicht gegeben seien. Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht eine Verletzung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes verneinen und die Klage abweisen. Dann aber beruht das anzufechtende Urteil nicht mehr auf dem von dem Kläger behaupteten abweichenden Rechtssatz. Wenn der Kläger insoweit ausführt, die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur willkürlichen Ungleichbehandlung seien angesichts des divergierenden Rechtssatzes vom Landesarbeitsgericht nicht mehr korrekt gewürdigt worden, behauptet er insoweit nur eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Landesarbeitsgericht, die erst im Rahmen einer zugelassenen Revision geprüft werden könnte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)